

**1. Allgemeines**

Schwedische Staatsangehörige tragen Vor- und Familiennamen und oft einen Zwischennamen. Änderungen des Familien- oder Zwischennamens sind durch entsprechende Anzeige bei den zuständigen Meldeämtern möglich. Als Meldebehörde haben die Steuerbehörden 1991 die Führung der Personenstandsbücher von den Pfarrämtern übernommen.

**2. Namensführung der Ehegatten**

Die Ehegatten können bei der Eheschliessung bestimmen, ob sie entweder den Geburtsnamen eines Ehegatten als gemeinsamen Familiennamen führen wollen, oder ob jeder seinen Familiennamen behält. Die Annahme eines gemeinsamen Familiennamens ist auch zu einem späteren Zeitpunkt möglich. Der Ehegatte, der den Familiennamen des anderen Ehegatten übernommen hat, kann den vor der Ehe geführten Familiennamen als Zwischennamen führen.

**3. Namensführung der Kinder**

Das Kind erhält den gemeinsamen Familiennamen der Eltern, wenn diese einen solchen führen. Tragen die Eltern unterschiedliche Familiennamen, müssen sie dem Meldeamt den Familiennamen eines Elternteils angeben, ansonsten das Kind den Familiennamen der Mutter erhält. Grundsätzlich wird nicht zwischen ehelichen und unehelichen Kindern unterschieden.

Ein Kind, das nur den Familiennamen eines Elternteils erworben hat, kann den Familiennamen des anderen Elternteils als Zwischenname führen.

**4. Besonderes**

Der Zwischenname wird in der Schweiz unter „andere Namen“ erfasst. Die schwedischen Sonderzeichen werden so registriert wie sie sind.

**5. Beispiele**

Mann Pass: Peer Sigvard Olson  
Registrierung in der Schweiz: Peer Sigvard Olson

Frau Pass: Britt Ekland Olson  
Registrierung in der Schweiz: Britt Ekland Olson

Kind Pass: Åsa Ekland Olson  
Registrierung in der Schweiz: Åsa Ekland Olson